

Original

**Satzung über die Straßenreinigung
in der
Gemeinde Cappeln (Oldenburg)
vom 08. November 1995**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStr.G) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 08. November 1995 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) regelt sich nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie einer besonderen Verordnung über Art und Umfang.
- (2) Die Straßenreinigung umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege.
- (3) Straßen im Sinne des Absatzes 1 sind die öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen des Gemeindegebietes einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (4) Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkspuren, Wasser- rinnen und die Geh- und Radwege sowie die verkehrsberuhigten Bereiche. Die Eigenschaft eines Weges als Gehweg geht nicht dadurch verloren, daß die Benutzung außer Fußgängern auch anderen Verkehrsteilnehmern gestattet ist. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**§ 2
Öffentliche Straßenreinigung**

- (1) Bei den in der Anlage A dieser Satzung aufgeführten Straßen obliegt der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) einmal wöchentlich die beidseitige Reinigung der Fahrbahnen einschl. der Fußgängerüberwege, Parkspuren und Wasserrinnen.

- (2) Der Gemeinde obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung der Straßen vor den Grundstücken, an denen ihr ein Nutzungsrecht im Sinne des § 3 Abs. 4 bestellt ist und soweit die Reinigungspflicht nicht einem anderen obliegt sowie vor ihren eigenen Grundstücken.
- (3) Der von der öffentlichen Straßenreinigung aufgenommenen Kehrricht geht mit der Einbringung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Gemeinde über. Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.
- (4) Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Gemeinde Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 3

Übertragung der Straßenreinigung

- (1) Bei den in der Anlage B dieser Satzung aufgeführten Straßen obliegt die Reinigung einmal wöchentlich den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten bis zur Fahrbahnmitte.
- (2) Die Reinigung der Geh- und Radwege und das Freihalten der Wasserrinnen von Schnee und Eis sowie die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte der in den Anlagen A und B dieser Satzung aufgeführten Straßen obliegt den Eigentümernder anliegenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten.
- (3) Das Freihalten der Wasserrinnen von Schnee und Eis sowie die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf den Verkehrsflächen des Fußgängerbereichs und des verkehrsberuhigten Bereichs in einer Breite von 1,50 m gemessen von der Grenze der anliegenden Grundstücke obliegt den Eigentümern derselben oder den ihnen Gleichgestellten.
- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (5) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Eigentümer der übrigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungsberechtigten, (§ 1092 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Inhaber der vorbezeichneten dinglichen Nutzungsrechte geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Übernahme der Straßenreinigung

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Cappel (Oldenburg) vom 22.12.1969 außer Kraft.

Cappel, den 08. November 1995

Gemeinde Cappel (Oldenburg)


Bürgermeister




Gemeindedirektor

A n l a g e A

zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung sowie zu § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 08. November 1995

Verzeichnis der Straßen, die von der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) beidseitig gereinigt werden:

1. Cappeln

Am Forstgarten (von Bokeler Straße bis Im Haakenhof, von Tenstedter Straße bis Im Haakenhof)

Am Markt

Bokeler Straße

Cloppenburger Straße (von Große Straße bis Abzweigung Sevelter Straße)

Drosselweg (von Lerchenstraße in Richtung Kindergarten)

Dr.-Niemann-Straße (von Große Straße bis Grundstück Beimforde einschließlich)

Große Straße (von Tenstedter Straße bis Abzweigung Am Winkel)

Heinrich-Beckermann-Straße

Holtkamp (von der Tenstedter Straße bis Beckermann, Betriebsgrundstück)

Im Haakenhof

Im Meyerhof

Kuckuckstraße

Lerchenstraße (von Cloppenburger Straße bis Drosselweg)

Postweg

Schierlingsfeld

Tenstedter Straße (von Große Straße bis Am Forstgarten)

2. Nutteln

In der Riede

3. Sevelten

Ahornstraße

Am Kirchplatz

Birkenstraße

Buchenstraße

Eibenstraße

Eichenstraße

Erlenstraße

Hauptstraße - K 173 - (von km 3.470 bis km 4.670)

Helskamp

Kastanienstraße

Kirchweg (von der K 173 bis Abzweigung zum Schulplatz)

Lindenstraße

Pappelstraße

Zedernstraße

A n l a g e B

zu § 2 Abs. 2 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung sowie § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Cappel (Oldenburg) vom 08. November 1995

Verzeichnis der Straßen, deren Reinigung den Anliegern obliegt:

1. Cappel

Amselstraße

Am Rickels

Asternstraße

Am Winkel

Bachstraße

Beethovenstraße

Blumenstraße

Brookstraße

Cloppenburger Straße (von Abzweigung Sevelter Straße bis Grundstück Thomas Middendorf einschließlich)

Dr.-Niemann-Straße (von Kösters Weg bis Grundstück Drees einschließlich)

Finkenstraße

Fliederstraße

Gartenstraße

Goethestraße

Große Straße (von Abzweigung Am Winkel bis Grundstück Josef Vormoor einschließlich)

Haakenkamp

Heidpand

Hofkamp

Holunderstraße

Horst

Im Wellfelde

Im Wiesengrund

Kleine Straße

Kleiststraße

Kösters Weg (von Dr.-Niemann-Straße bis Grundstück Stroh einschließlich)

Lessingstraße

Lilienstraße

Lönsstraße

Mozartstraße

Mühlenweg (von Cappelner Damm bis Abzweigung Im Wellfelde)

Nelkenstraße

Rosenstraße

Schillerstraße

Schlehenstraße

...

Schulstraße
Schwalbenstraße
Sperlingstraße
Sportring
Stormstraße
Tulpenstraße
Wacholderstraße

2. Elsten

Auf der Barlage
Hesterkamp
Im Diek
Neue Barlage
Up'n Brink

3. Schwichteler

Auf dem Schaffelde (von Bakumer Straße bis Grundstück Willenborg einschließlich)
Dominikanerweg (von Bakumer Straße bis zur Friedhofskapelle)
Klosterstraße (von Bakumer Straße bis Kirche)

4. Sevelten

Dorfstraße
Cappelner Straße - K 171 - (von Hauptstraße bis Gemeindeweg C 28)
Dieks Mühlen
Eschstraße (von Hauptstraße bis Cruse-Niehaus)
Im Felde (von Grundstück Geesken bis Grundstück Soyka bzw. Grundstück Broxtermann einschließlich)
Plauk (von Hauptstraße bis Dorfstraße)
Teichweg
Vosshöge (von Hauptstraße bis Grundstück Ulrich einschließlich)
Zum Kindergarten

5. Tegelrieden

Am Mühlenbach (Siedlung)

6. Tenstedt

Appelkamp (Siedlung)